Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

A. Problem

Seit 1994 können Angehörige der freien Berufe in Deutschland Partnerschaftsgesellschaften gründen. Nach der bis 2013 bestehenden Rechtslage mussten bei einer solchen Gesellschaft die Partner neben dem Gesellschaftsvermögen immer auch mit ihrem Privatvermögen unbegrenzt haften. Aus diesem Grund entschieden sich viele Freiberufler in Deutschland bei der Wahl einer Rechtsform nicht für die Partnerschaftsgesellschaft, sondern zunehmend für englische Rechtsformen. Deshalb wurde in 2013 das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz geändert und eine zusätzliche Rechtsform geschaffen, die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB). Bei dieser Rechtsform haften die Gesellschafter und Gesellschafterinnen nicht mit dem Privatvermögen, sondern nur beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen.

Im Interesse des Gläubigerschutzes und zur Förderung der Anerkennung im Rechtsverkehr hat der Bundesgesetzgeber als Gegengewicht zu der Haftungsbeschränkung vorgesehen, dass die Gesellschaft das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen muss. Die Bestimmung der Höhe der notwendigen, als ausreichend anzusehenden Versicherungssumme hat er dabei den Fachgesetzen für die jeweilige Berufsgruppe überlassen. Der Bund hat die in seine Zuständigkeit fallenden Gesetze gleichzeitig mit dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz geändert und die entsprechende Regelung eingefügt. Für das Architekten-/Ingenieurrecht steht dies noch aus, weil die Gesetzgebungskompetenz hierfür bei den Ländern liegt.

B. Lösung

Es soll - wie in anderen Bundesländern erfolgt oder zumindest geplant - auch im Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein (ArchIngKG) bestimmt werden, dass die Regelungen zur Partnerschaftsgesellschaft auch für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gelten.

Auf diese Weise erhalten auch schleswig-holsteinische Architektinnen und Architekten Zugang zu der neuen Rechtsform.

Anzupassen sind dafür insbesondere die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.

Die bereits geltenden Mindestversicherungssummen (1,5 Mio. Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden) werden beibehalten und sollen auch für die <u>PartGmbB</u> gelten.

Darüber hinaus wird die bislang geltende sog. Maximierung der Mindestversicherungssumme für eine <u>PartGmbB</u> um die Anzahl der Gesellschafter vervielfacht, wobei die schon bisher für alle Gesellschaften geltende dreifache Maximierung als Mindestbetrag gilt.

Die Maximierung bezeichnet die höchste Anzahl, mit der die Mindestversicherungssummen pro Jahr voll ausgeschöpft werden können. Der einzelne Schaden ist dabei auf die Mindestversicherungssumme gedeckelt. Die Anzahl der einzelnen Schadensfälle ist grundsätzlich nicht beschränkt.

Durch diese Anforderungen an die Pflichtversicherung wird ein gerechter Ausgleich geschaffen zwischen den Belangen des Verbraucher- und Verkehrsschutzes einerseits und andererseits dem berechtigten Anliegen der Architekten und Ingenieure, ihre persönliche Haftung und damit verbundene existenzielle Risiken angemessen begrenzen zu können. Die strengeren Versicherungsanforderungen stellen mithin ein Gegengewicht dafür dar, dass bei der PartGmbB nur noch mit dem Gesellschaftsvermögen gehaftet wird, obwohl eine Personenmehrzahl in der Gesellschaft zugleich das theoretische Risiko eines Versicherungsfalls erhöht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es sind keine Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Eine Steigerung des Verwaltungsaufwandes wird durch die Änderung nicht veranlasst.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Architekten und Ingenieure können von der Gesetzesänderung profitieren. Sie erhalten die zusätzliche Möglichkeit, für ihre Büros und Unternehmen die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mit einer beschränkten persönlichen Haftung zu wählen. Die dafür gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen der Versicherungen können zu höheren Prämien führen, die sich jedoch wiederum auf die Gesellschafter verteilen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Es erfolgte ein Informationsaustausch auf Arbeitsebene. Die mit der Überarbeitung eines (unverbindlichen) Musterarchitektengesetzes befasste Projektgruppe des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) der Bauministerkonferenz hat bislang noch keinen Entwurf vorgelegt.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Bei nur einer Kabinettsbefassung erfolgt die unmittelbare Zuleitung des Gesetzentwurfs.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 9. August 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBI. Schl.-H. S.92, 98), wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das letzte Wort durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird eingefügt: "6. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 1 Absatz 2 der Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 27. Mai 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 289), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17. Mai 2013 (GVOBI. Schl.- H. S. 226), abgeschlossen hat. "
- 2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBI. I S. 2553)" durch die Angabe "Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S. 2386)" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 "Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8
 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes müssen abweichend von
 Satz 3 eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, deren Mindestversicherungssumme für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten
 Schäden mit der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter multipliziert werden muss, wobei sich die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen müssen."

- c) In Absatz 4 wird die dortige Angabe "30. Mai 1908 (RGBI. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBI. I S. 2833)" durch die Angabe "23. November 2007 (BGBI. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBI. I S. 1330)" ersetzt.
- In § 31 Absatz 1 letzter Satz wird die Angabe "Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)" durch die Angabe "Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 143)", ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig Ministerpräsident Reinhard Meyer Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Begründung:

Allgemeines

Seit 1994 können Angehörige der freien Berufe in Deutschland Partnerschaftsgesellschaften gründen. Nach der bis Juni 2013 bestehenden Rechtslage mussten bei einer solchen Gesellschaft die Partner neben dem Gesellschaftsvermögen immer auch mit ihrem Privatvermögen unbegrenzt haften. Aus diesem Grund entschieden sich viele Freiberufler in Deutschland bei der Wahl einer Rechtsform nicht für die Partnerschaftsgesellschaft und bevorzugten zunehmend englische Gesellschaftsformen. Deshalb hat der Bund in 2013 das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz geändert und eine zusätzliche Rechtsform geschaffen, die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB). Bei dieser Rechtsform haften die Gesellschafter und Gesellschafterinnen nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen.

Im Interesse des Gläubigerschutzes und zur Förderung der Anerkennung im Rechtsverkehr hat der Bundesgesetzgeber als Gegengewicht zu der Haftungsbeschränkung vorgesehen, dass die Gesellschaft das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen muss. Die Bestimmung der Höhe der notwendigen Versicherungssumme hat er dabei den Fachgesetzen für die jeweilige Berufsgruppe überlassen.

Für das Architekten-/Ingenieurrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern. Daher soll auch im ArchlngKG geregelt werden, dass die Bestimmungen zur Partnerschaftsgesellschaft auch für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gelten. Dabei sind insbesondere die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung anzupassen als Korrektiv zur dann fehlenden persönlichen Haftung der Gesellschafter.

Die Einführung einer solchen Partnerschaftsgesellschaft ist für Architekten und Ingenieure besonders interessant, da sie die Möglichkeit einer effektiven Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen schafft und damit Haftungsrisiken kalkulierbarer gestaltet werden können.

Aufgrund von diversen Anfragen bei der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein hinsichtlich der Eintragungsmöglichkeiten dieser Gesellschaftsform soll nunmehr mit der Änderung des ArchlingKG der rechtliche Rahmen für Architekten und Ingenieure geschaffen werden, diese Rechtsform wählen zu können.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (§ 8)

- a) Anpassung wegen Einfügens von c).
- b) Anpassung wegen Einfügens von c).
- c) Mit dieser Ergänzung soll der Fürsorgepflicht gegenüber den Kammermitgliedern und dem Verbraucherschutz Rechnung getragen werden. Auch für Beratende Ingenieure sollen aufgrund ihres hohen Verantwortungsgrades die Deckungssummen für Berufshaftpflichtversicherungen gelten, die bereits für Architekten und bauvorlageberechtigte Ingenieure gefordert werden.

Zu Nummer 2 (§ 10)

- a) Korrektur der Fassung und der Fundstelle aufgrund der letzten Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.
- b) Bei einer PartGmbB ist die sog. Maximierung der Mindestversicherungssumme (Höchstsumme der Leistungen des Versicherers pro Jahr) um die Anzahl der Gesellschafter zu vervielfachen. Dabei ist als Minimum der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme zu versichern. Dies entspricht der für Gesellschaften allgemein geltenden dreifachen Maximierung. Erst wenn die PartGmbB mehr als drei Gesellschafter hat, wirkt sich die abweichende Versicherungsmaximierung gegenüber anderen Gesellschaften aus. So muss beispielsweise eine PartGmbB mit fünf Gesellschafterinnen und Gesellschaftern mindestens eine Versicherung abschließen mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen (1,5 Mio. Euro für Personenschäden, 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden). Darüber hinaus müssen sich die Gesamtleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres auf zumindest den fünffachen Betrag der Mindestversicherungssummen belaufen.

Durch diese Anforderungen an die Pflichtversicherung wird ein gerechter Ausgleich geschaffen zwischen den Belangen des Verbraucher- und Verkehrsschutzes einerseits, und andererseits dem berechtigten Anliegen der Architekten und Ingenieure, ihre persönliche Haftung und damit verbundene existenzielle Risiken angemessen begrenzen zu können. Die strengeren Versicherungsanforderungen stellen mithin ein Gegengewicht dafür dar, dass bei der PartGmbB nur noch mit dem Gesellschaftsvermögen gehaftet wird, obwohl eine Personenmehrzahl in der Gesellschaft zugleich das theoretische Risiko eines Versicherungsfalls erhöht.

- c) Anpassung wegen Einfügens von b).
- d) Korrektur der Fassung und der Fundstelle aufgrund der letzten Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Zu Nummer 3 (§ 31)

Korrektur der Fassung und der Fundstelle aufgrund der letzten Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.